



Tarifordnung «GLASFASER FÜR ALLE»

gültig ab 15. September 2022

Einwohnergemeinde Luthern
Beschluss vom 07. September 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage, Aufsicht und Verwaltung

Diese Tarifordnung stützt sich auf das Gemeindereglement vom 17. Mai 2020 über GFA. Die Tarifordnung kann bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst werden. Sie wird jeweils auf der Website GFA Luthern publiziert.

II. Tarife Anschluss in Schweizer Franken	Exkl. MwSt.		Inkl. MwSt.	
	einmalig	monatl.	einmalig	monatl.
Art. 2 Anschluss- und Nutzungsgebühren GFA bei Bestellung zum Zeitpunkt der Planung der jeweiligen Bauetappe				
Für einen Glasfaseranschluss zur Nutzung als Internetanschluss inkl. Optionen wie Telefonanschluss, Daten- oder TV-Funktionen. Die einmalige Gebühr kann wahlweise auch über maximal 5 Jahre in gleichen jährlichen Tranchen abbezahlt werden. Diese Anschlussgebühr ermöglicht den Abschluss eines Internet-, TV- und Telefonie-Nutzungsabonnements. Wohnen und/oder Gewerbe im gleichen Gebäude:				
	1. Nutzungseinheit	2'400.00		2'584.80
	2.- 5. Nutzungseinheit (je Einheit)	1'000.00		1'077.00
	ab 6. Nutzungseinheit (je Einheit)	700.00		753.90
	Einmalige Aufschaltgebühr (je Einheit)	50.00		53.85
	Nutzungsgebühr		00.00	00.00
Art. 3 Anschluss- und Nutzungsgebühren GFA Internet bei Bestellung nach Abschluss der jeweiligen Bauetappe				
Für einen Glasfaseranschluss zur Nutzung als Internetanschluss inkl. Optionen wie Telefonanschluss, Daten- oder TV-Funktionen. Die einmalige Gebühr kann wahlweise auch über maximal 5 Jahre in gleichen jährlichen Tranchen abbezahlt werden. Diese Anschlussgebühr ermöglicht den Abschluss eines Internet-, TV- und Telefonie-Nutzungsabonnements. Wohnen und/oder Gewerbe im gleichen Gebäude:				
	1. Nutzungseinheit	3'400.00		3'661.80
	2.- 5. Nutzungseinheit (je Einheit)	2'000.00		2'154.00
	ab 6. Nutzungseinheit (je Einheit)	1'700.00		1'830.90
	Einmalige Aufschaltgebühr (je Einheit)	50.00		53.85
	Nutzungsgebühr		00.00	00.00
Art. 4 Zahlungsmodalitäten und Mahnungsgebühren				
Die Anschlussgebühren werden innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die 1. Mahnung erfolgt nach 45 Tagen. Die 2. Mahnung nach weiteren 30 Tagen. Auf die 2. Mahnung wird eine Gebühr von CHF 25.00 erhoben.				
III. Betrieb				
Art. 5 Fernmeldedienstleistungen				
Für Fernmeldedienstleistungen wie Internet, Telefonie und TV gelten die jeweils gültigen Leistungen und Tarife der Quickline. Diese Angebote sind auf der Website www.quickline.ch publiziert.				
Art. 6 Business-Angebote für KMU, Gewerbe, Industrie				
Leistungen wie Dark-Fiber Glasfaser-Verbindungen auf Anfrage.				
Art. 7 Zahlungsmodalitäten und Mahnungsgebühren				
Die Dienstleistungen werden alle 2 Monate in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die 1. Mahnung erfolgt nach 45 Tagen, die 2. Mahnung nach weiteren 30 Tagen, wobei eine Gebühr von CHF 25.00 erhoben wird.				
IV. Schlussbestimmungen				
Art. 8 Inkrafttreten				
Diese Tarifordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 07. September 2022 per 15. September 2022 in Kraft.				

Information: Quickline ist die Internet- und Telekommunikationsdienstleisterin von GFA. Demnach gelten die Bedingungen und Preise von Quickline.

6156 Luthern, 07. September 2022

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Alois Huber

Alois Fischer